Flur 6

Flur 5

Flur 39

Flur 40

Flur 34

Flur 34

Textliche Festsetzungen

1. Bauweise

Für die Nutzungsgebiete 7, 9, 11 und 13 ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Grenzbebauung ist an der südwestlichen Seite der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; im übrigen gilt die offene Bauweise.

2. Bauliche Nutzung

2.1 Die Baugrundstücke in den Nutzungsgebieten 1, 3, 4 und 16 dürfen eine Mindestgröße von 750 m² nicht unterschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

2.2 In Gebäuden, die als Einzelhaus errichtet werden, sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

In den Nutzungsgebieten 2, 5, 6, 8, 10, 12, 14 und 17 sind Gebäude, die als Doppelhaus errichtet werden, pro Haushälfte jeweils nur mit einer Wohnungseinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

3. Garagen und Nebenanlagen

3.1 In den Nutzungsgebieten 3, 4, 15, 16 und 18 ist je Grundstück in der nicht überbaubaren Fläche nur ein Garagenbaukörper zulässig. Der Garagenbaukörper darf eine Gesamtfläche von maximal 40 m² nicht überschreiten.

3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO von über 15 cbm sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

Hinweise:

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer gesonderten Satzung erfaßt.
2. Im Plangebiet kann es durch die Nähe zum Truppenübungsplatz Kleve-Materborn zu Geräuschbelästigungen kommen.
3. Das "Ökologische Gutachten" ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Angefertigt im Mai 2005 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen.

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

(0,6) Geschossflächenzahl

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise,-linie,-grenze

Nur Einzelhäuser zulässig

a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o Abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Gemeinbedarfsflächen

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

F Fussweg

Grünflächen

GGrünfläche

Ö Öffentlich

P Privat

Parkanlage

Spielplatz

Spielbereiche

A Für alle Kinder

B Für schulpflichtige Kinder

C Für Klein- und jüngere Schulkinder

Gemäß Rd. Erl. v. 31.07.1974 SMBl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.03.1978 VC 2 / VC 4-901.11

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Anpflanzen

Bäume

Flächen für die Abfallentsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Abwasser

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahmen

Hinweise

geplante Grundstücksgrenze

Hauptfirst Firstrichtung Hauptfirst

2 Nutzungsgebiete

Bestandsangaben

Stadtgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Nutzungsgrenze

Bordstein, Fahrbahnbegrenzung

Mauer

Zaun

Hecke

407 Polygonpunkt mit Nummer

Böschung

Baum, Baumreihe

Gebäude mit Geschosszahl- und Hausnummer

Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten

Durchfahrt, Arkade

58.07 Höhenlage ü. NN

kV- Kabel

Plangrundlage

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch Kopie der amtlichen Katasterkarte. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Kleve, den 03.07.1992

gez. Michels

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 883),
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023).

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 4-168-0

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 26.01.1994 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Kleve, den 20.09.1993

Der Bürgermeister

gez. Theissen

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom bis
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am

Kleve, den

Der Stadtdirektor

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.04.1994 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.04.1994 bis 20.05.1994 einschließlich ausgelegen.

Kleve, den 26.07.1994

Der Stadtdirektor

gez. Palmen

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom geändert worden.
Die Änderungen sind im violetter Farbe eingetragen.

Kleve, den

Der Bürgermeister

Beschluss als Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 20.06.1994 als Satzung beschlossen.

Kleve, den 26.07.1994

Der Bürgermeister

gez Theissen

Anzeige

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat mit dieser Bebauungsplan vorgelegen.

Verfügung vom heutigen Tage

(Az. 35.2 - 12.25

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Bekanntmachung

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 08.10.1993 öffentlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 01.09.1994 Rechtskraft erlangt.

Kleve, den 22.09.1994

Der Bürgermeister

gez. Theissen

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 4-168-1
Ausfertigung
Gemarkung: Materborn
Flur: 6, 42, 34, 39, 40
Maßstab: 1 : 1000